

K-Nr. 22-2134



Kantonsratsfraktion AL

An den Regierungsrat des Kantons SH
 Regierungsgebäude Beckenstube
 8200 Schaffhausen

Trasadingen 16. Dezember 2014

Matthias Frick
 Dorfstrasse 13
 8219 Trasadingen

Kleine Anfrage 2014/16

Finanzierung von sonderpädagogischen Massnahmen aus rein kommunaler Hand?

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
 Handlungsdruck in der Gemeinde Trasadingen und verschiedene Beobachtungen haben mich dazu veranlasst, Ihnen nachfolgende Fragen zum Thema sonderpädagogische Massnahmen zu stellen.

In einem ersten Block soll auf die Thematik der Zuteilung von Unterrichtslektionen (Heilpädagogik und Logopädie) an die Schulen eingegangen werden. Die Heilpädagogik Lektionen werden Schulen mit dem Integrativen Schulmodell (ISF) zugesprochen, die Logopädielektionen allen Schulen.

- Nach welchen Kriterien wird die Anzahl Logopädie-Lektionen, die einer Schule zur Verfügung gestellt werden, errechnet und zugeteilt?
- Nach welchen Kriterien wird die Anzahl Heilpädagogik-Lektionen (SHP), die einer Schule zur Verfügung gestellt werden, errechnet und zugeteilt?
- Wieviele Gemeinden im Kanton Schaffhausen haben die Finanzierung von Logopädie-Lektionen beschlossen zusätzlich zum vom Kanton mitfinanzierten Angebot?
- Wieviele Gemeinden im Kanton Schaffhausen haben die Finanzierung von SHP-Lektionen beschlossen zusätzlich zum vom Kanton mitfinanzierten Angebot?
- Um welche Gemeinden handelt es sich dabei?
- Wieviele Wochenlektionen insgesamt werden allein von den Gemeinden getragen?
- Wieviel kosten diese Lektionen die Gemeinden in etwa pro Jahr?
- Wieviel spart das Erziehungsdepartement pro Jahr in etwa dadurch, dass es sich nicht an der Finanzierung dieser Lektionen beteiligt?
- Weshalb werden diese vom Kanton nicht mitfinanziert?
- Wie beurteilt das Erziehungsdepartement die Notwendigkeit der von den Gemeinden zusätzlich angebotenen Lektionen (Heilpädagogik und Logopädie)?
- Wie kommt es, dass die in Kostenbewusstheit dem Kanton ebenbürtigen Gemeinden in punkto Anzahl SHP-Lektionen und/oder Logopädielektionen zu einer anderen Einschätzung als das Erziehungsdepartement gelangen?

In einem zweiten thematischen Block soll auf die Frage nach der Zusprechung des Sonderschulstatus eingegangen werden. Einleiten möchte ich mit einer Geschichte, die in den kommunalen Schulbehörden umhergeistert:

Eine Schule hatte für einen Schüler eine separative Sonderschulung beantragt. Diese wurde nach Abklärungen seitens Kanton abgelehnt und dem Schüler der Sonderschulstatus nicht zugesprochen. Hernach wandte sich die Schule zur Abklärung des betr. Schülers an eine ausserkantonale Fachstelle. Diese beurteilte den Fall anders und sah eindeutig den Bedarf

nach Sonderschulung gegeben. In der Folge konnte für den Schüler eine Sonderschulplatzierung erreicht werden.

- Entspricht diese vom Hörensagen bekannte Geschichte den Tatsachen?
- Wenn ja: Stellt dieser Fall nach Ansicht des Regierungsrates einen Hinweis auf eine sehr restriktive Handhabung der Sonderschulplatzierungen aufgrund angespannter Kantonsfinanzen dar?
- Würde der Regierungsrat den von der Notwendigkeit einer Sonderschulmassnahme überzeugten kommunalen Instanzen empfehlen, zugunsten des Kindes im Falle der Ablehnung einer Sonderschulmassnahme eine ausserkantonale Zweitmeinung einzuholen?



Matthias Frick